

## VORSTAND AKTUELL

Liebe Leser\*innen und Freund\*innen,

wir alle haben uns notgedrungen und manchmal mehr schlecht als recht in der Corona-Pandemie mit ihren vielen Einschränkungen eingerichtet. Mit dem, wenn auch verspäteten und in der Menge zu geringen, Vorhandensein von Impfstoffen entwickelt sich die Hoffnung auf ein einigermaßen normales Leben in nicht zu ferner Zukunft. Dieses wird zwar weiterhin ein Leben „mit Covid-19“ sein, aber hoffentlich können viele der derzeitigen

## INHALT

- 1 Vorstand Aktuell
- 1 Erklärung – Wir für Menschlichkeit und Vielfalt
- 2 Corona
- 2 Betreuungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Impfung gegen Corona/COVID-19
- 2 Aktuell: Gesetzgebungsverfahren zum Teilhabestärkungsgesetz
- 3 Zukunftsplanung für einen besonderen Lebensabschnitt: Patientenverfügung
- 5 EiS-App – Eine inklusive Sprachlern-App
- 6 Info und Service
- 7 Ankündigung Anthropoi Selbsthilfe Tag
- 8 Termine
- 8 Bleiben Sie immer ganz einfach auf dem Laufenden!
- 8 Wir beraten Sie gerne!

## IMPRESSUM

*Herausgeber* Anthropoi Selbsthilfe –  
Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen  
e. V. · Argentinische Allee 25 · 14163 Berlin  
Tel. 030 . 80 10 85 18 · Fax 030 . 80 10 85 21  
info@anthropoi-selbsthilfe.de · www.anthropoi-selbsthilfe.de  
*Redaktion* Volker Hauburger, Alfred Leuthold (v. i. S. d. P.),  
Ingeborg Woitsch ·  
*Auflage* 3700 · *Papier* Circle Volume White (aus 100 % Altpapier  
mit Blauem Engel) · *Grafische Gestaltung* Christoph Eylich, Berlin  
· *Druck* Oktoberdruck GmbH, Berlin  
*Spendenkonto* IBAN: DE88 1002 0500 0003 2472 00  
BIC: BFSWDE33 BER

Einschränkungen aufgehoben oder doch wesentlich reduziert werden. Die Aufnahme unserer Angehörigen mit Assistenzbedarf in der Impfverordnung vom 8. Februar 2021 in die Gruppe, der Schutzimpfungen mit hoher Priorität zustehen (die Verordnung ist nachzulesen im Bundesanzeiger unter [bit.ly/8feb21coronaImpfV](https://www.bundesanzeiger.gov.de/bit.ly/8feb21coronaImpfV)), stellt eine vielfach geforderte Verbesserung dar. Die mit einer Impfung verbundenen betreuungsrechtlichen Fragen werden von unserer sozialpolitischen Sprecherin RAin Sabine Westermann auf der nächsten Seite beantwortet.

Bereits durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wirksame Änderungen im SGB IX werden zurzeit durch das sog. „Teilhabestärkungsgesetz“ ergänzt. Die Forderungen an den Gesetzgeber und die geplanten Änderungen beschreibt ebenfalls Frau RAin Sabine Westermann auf Seite 2.

Die unklare Lage der Corona-Pandemie hat uns veranlasst, auch 2021 auf eine schriftliche Mitgliederversammlung auszuweichen. Wir hoffen aber sehr, dass wir unseren geplanten Anthropoi Selbsthilfe Tag im September in Kassel als Präsenzveranstaltung durchführen können und freuen uns darauf, wieder persönlich mit Ihnen in Kontakt treten zu können – siehe Seite 7.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen frohe Ostern und einen schönen und gesunden Frühlinganfang.

*Ihr Volker Hauburger*

## ERKLÄRUNG – WIR FÜR MENSCHLICHKEIT UND VIELFALT

Ein Zusammenschluss aus Verbänden, Initiativen und Einrichtungen aus dem Bereich der Behindertenhilfe und Sozialen Psychiatrie hat eine gemeinsame Erklärung verfasst, mit der im Super-Wahljahr 2021 für eine klare Haltung geworben werden soll.

Auch Anthropoi Selbsthilfe hat diese Erklärung mitunterzeichnet.

Es gibt den Text auch in Leichter Sprache.

[www.wir-fmv.org](http://www.wir-fmv.org)



## CORONA

(AL) Aktuelle Informationen veröffentlichen wir in unseren monatlichen Newslettern per E-Mail – wer noch nicht abonniert hat, bitte kurze Mail an [info@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:info@anthropoi-selbsthilfe.de).

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir keine Tagesaktualität bieten können, auch keine länderspezifischen Informationen oder gar die einzelnen Einrichtungen betreffend. Denn in der praktischen Umsetzung gibt es eine große Vielfalt.

Auf politischer (Bundes)Ebene sind wir vernetzt mit den anderen Verbänden über den Deutschen Behindertenrat, die BAG Selbsthilfe und den Paritätischen Gesamtverband. Auch die Fachverbände der Behindertenhilfe setzen sich ein. Seit Beginn der Pandemie laufen viele Gespräche mit den zuständigen Bundesministerien und es gibt jede Menge von Forderungspapieren und Pressemitteilungen in Zusammenhang mit Covid-19.

Das folgende Thema ist eine grundsätzliche ethische Frage und bleibt auch länger bestehen:

### **Triage: „Entscheidungsfindung im Rahmen der Corona Pandemie und die Perspektive Behinderung“**

Frau Dr. Katrin Grüber, Leiterin des IMEW (Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft) hat im August 2020 ihren Beitrag „Decision making in the context of the corona pandemic and the disability perspective“ im EACME Newsletter Nr. 55 veröffentlicht.

Die deutsche Fassung finden Sie auf der Seite des IMEW: [bit.ly/imew-triage](http://bit.ly/imew-triage)

Beim Bundesverfassungsgericht liegt eine Klage vor, das Urteil wird allerdings erst im Jahr 2022 erwartet.

## BETREUUNGSRECHTLICHE FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER IMPFUNG GEGEN CORONA/COVID-19



Wer muss über die Corona-Impfung aufgeklärt werden und wer willigt bei Menschen mit rechtlicher Betreuung in die Durchführung einer Corona-Impfung ein? Diese für Menschen mit Assistenzbedarf und ihre rechtlichen

Betreuer\*innen wichtigen Fragen adressiert die Information des Betreuungsgerichtstags (BGT) e.V. zu betreuungsrechtlichen Fragen der Corona-Impfungen vom 21. 12. 2020. Der BTG weist darauf hin, dass es Aufgabe der rechtlichen Betreuer\*in ist, einen Menschen mit Assistenzbedarf bei seiner Entscheidung, ob er sich impfen lässt, zu unterstützen. Das hat zur Folge, dass auch Menschen mit Assistenzbedarf über die Impfung informiert werden müssen. Ein\*e rechtliche\*r Betreuer\*in darf nur dann stellvertretend für einen Menschen mit Assistenzbedarf in eine Impfung einwilligen, wenn der Mensch mit Assistenzbedarf selbst nicht einwilligungsfähig ist (siehe dazu Artikel zur Patientenverfügung auf Seite 3). Außerdem muss die Betreuer\*in für den entsprechenden Aufgabenkreis bestellt sein, z. B. Gesundheitspflege. In

diesem Fall ist die rechtliche Betreuer\*in selbst über die Impfung aufzuklären. Auch vor einer Vertretungsentscheidung muss die Betreuer\*in zuerst versuchen, die betreute Person bei ihrer eigenen Entscheidung zu unterstützen. Rechtliche Betreuer\*innen sollten deswegen mit dem Menschen mit Assistenzbedarf rechtzeitig über eine mögliche Impfung sprechen.

Die Information des BGT ist abrufbar unter [bit.ly/2NAQvd5](http://bit.ly/2NAQvd5).

### *Weitere Infos zum Thema Impfung*

- BAG Selbsthilfe: Zusammenstellung von aktuellen Infos rund um Corona-Impfung: [bit.ly/bags-corona](http://bit.ly/bags-corona)
- Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern schnelleren Zugang zu Impfungen und Schnelltests: [www.diefachverbaende.de](http://www.diefachverbaende.de)
- Das RKI (Robert-Koch-Institut) bietet auch Informationen in Leichter Sprache an: [bit.ly/rki-corona-leicht](http://bit.ly/rki-corona-leicht)

*RAin Sabine Westermann*

## AKTUELL: GESETZGEBUNGSVERFAHREN ZUM TEILHABESTÄRKUNGSGESETZ



Mit dem Teilhabestärkungsgesetz sollen u. a. einige Regelungen im SGB IX sowie im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) eingeführt bzw. angepasst werden. Eine Ausweitung von Leistungen der Eingliederungshilfe

oder eine wesentliche Änderung der Regelungen im SGB IX ist mit diesem Gesetz nicht verbunden, auch wenn der Name Teilhabestärkungsgesetz, dies zunächst vermuten lässt.

Für Menschen mit Assistenzbedarf ist es begrüßenswert, dass die Ausweitung des Budgets für Ausbildung

geplant ist. Das Budget für Ausbildung gibt es seit dem 1.1.2020 und ermöglicht Menschen mit Assistenzbedarf eine Ausbildung auf dem „ersten“ Arbeitsmarkt. Zukünftig sollen auch Menschen mit Assistenzbedarf aus dem Arbeitsbereich einer WfbM die Möglichkeit erhalten, mit einem Budget für Ausbildung in ein Ausbildungsverhältnis auf den sogenannten ersten Arbeitsmarkt zu wechseln.

Artikel 16 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, alle Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte zu schützen. Erbringer von Rehabilitationseinrichtungen wie auch dem Bereich der Eingliederungshilfe sollen verpflichtet werden, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen zu treffen. Diese Regelung ist zu begrüßen. Kritisiert wird aber auch, dass der Begriff der „geeigneten Maßnahmen“ zu schwammig ist.

Auch die Mitnahme von Assistenzhunden in öffentliche und private Gebäude, die für den Publikumsverkehr

geöffnet sind, durch Menschen mit Behinderung wird durch Änderungen im BGG erleichtert. Neben den allgemein bekannten Blindenführhunden gibt es weitere Assistenzhunde, beispielsweise für Menschen mit körperlichen, aber auch psychischen oder kognitiven Beeinträchtigungen. Gleichzeitig treten Konflikte auf, wenn Menschen in Begleitung ihres Assistenzhundes z. B. eine Arztpraxis oder ein Geschäft betreten. Mit der Thematik hat sich im vergangenen Jahr bereits das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 30. Januar 2020 (Az. 2 BvR 1005/18) befasst. Es stufte das Verbot mit einem Blindenführhund eine Arztpraxis zu durchqueren, als nicht mit Benachteiligungsverbot des Art. 3 Absatz 3 Satz 2 G vereinbar ein.

Die Unterlagen zum Gesetzgebungsverfahren können online abgerufen werden unter [/bit.ly/entwurf-teilhabe](https://bit.ly/entwurf-teilhabe) (Seite des BMAS).

*RAin Sabine Westermann*

## ZUKUNFTSPANUNG FÜR EINEN BESONDEREN LEBENSABSCHNITT: PATIENTENVERFÜGUNG



Wie beginnt man einen Beitrag über Patientenverfügungen für Menschen mit Assistenzbedarf?

Auch ohne einen solchen Bedarf fällt die Beschäftigung mit diesem Thema nicht immer leicht. Gedanken

an Ferien, Feiern oder einfach den endlich wieder unbeschwerten Umgang mit lieben Menschen nach der langen Zeit der Beschränkung sind sicherlich verlockender und leichter zuzulassen.

Dennoch möchte ich den Versuch der Werbung für eine solche Verfügung unternehmen. Denn tatsächlich ist sie die Ausprägung sehr schöner und wichtiger Dinge wie der Selbstbestimmung, der Inklusion und der Würde.

Bei der Patientenverfügung geht es um nichts anderes, als einen bestimmten Abschnitt des irdischen Lebens und auch den Verbleib der körperlichen Hülle so gut es eben geht, nach den eigenen Vorstellungen zu gestalten. Wenn ich meinen Willen insofern nicht mehr äußern kann, soll das gelten, was ich in der Patientenverfügung festgeschrieben habe. Ich kann Anweisungen zu bestimmten medizinischen Maßnahmen geben, aber auch verfügen, dass ich spirituellen Beistand wünsche und am liebsten in meiner Wohngruppe sterben möchte. Mögen sich diese Vorstellungen im Laufe der Zeit ändern, so kann auch die Verfügung jederzeit entsprechend angepasst werden.

Die gesetzliche Grundlage für eine solche Verfügung findet sich in § 1901a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, BGB ([www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_1901a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1901a.html)). Die dort genannten Voraussetzungen für eine wirksame Patientenverfügung sind kurz gefasst die Volljährigkeit, die Einwilligungsfähigkeit, die Schriftform, und schließlich die Unterschrift der verfügenden Person.

Der Schwierigkeit mit der eigenhändigen Unterschrift, etwa aufgrund körperlicher Einschränkungen kann durch eine notarielle Beurkundung (§ 25 BeurkG) begegnet werden. Die Schriftlichkeit stellt aufgrund der Vielzahl von hervorragenden Vordrucken keine Schwierigkeit dar. Hier kann der Verfügende durch Ankreuzen (Multiple Choice) wirksam auswählen, was wichtig und gewünscht ist. Hier gibt es sehr wortreiche Vordrucke wie beispielsweise den des bayrischen Staatsministeriums der Justiz mit dem wenig einladenden Titel „Vorsorge bei Unfall Krankheit Alter“ (Verlag C.H. Beck 5,90 EUR) oder sehr schön bebildert und in einfacher Sprache einen Vordruck vom Förderverein im LVR-Verbund HPH unter [www.bonn-lighthouse.de](http://www.bonn-lighthouse.de) für unter 4,00 EUR in zwei verschiedenen Versionen für unterschiedlichen Umfang des Assistenzbedarfs.

Die größte Herausforderung stellt wohl die Feststellung der Einwilligungsfähigkeit des verfügenden Menschen mit Assistenzbedarf dar.

Dennoch mit den Verfügungen über gewünschte oder auch nicht gewünschte medizinische Maßnahmen erkläre ich meine Einwilligung in die Durchführung oder den Verzicht auf einen möglichen Behandlungserfolg. Werden starke, das Leben verkürzende Schmerzmittel verabreicht, obwohl ich dies in meiner Patientenverfügung ausdrücklich ausgeschlossen habe, so stellt die Gabe dieser Medikamente eine Körperverletzung oder gar Vergiftung durch das medizinische Personal dar. Wird trotz Bedarf nicht beatmet, obwohl ich dies ausdrücklich gewünscht habe, ist eventuell ein Tötungsdelikt, in jedem Fall aber eine unterlassene Hilfeleistung im Sinne des Strafgesetzbuches verwirklicht.

Die Patientenverfügung ist also in ihrem Kern eine Manifestation des Patientenwillens, der dem ärztlichen



Personal Entscheidungen im Sinne des verfügenden Menschen abnimmt und es damit entlastet.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 28. 11. 1957 (4 Str 525/57) Folgendes festgestellt:

„Einwilligungsfähig ist, wer Art, Bedeutung, Tragweite der ärztlichen Maßnahme erfassen kann.“

Hier kommt es nicht etwa auf die Geschäftsfähigkeit der verfügenden Person an, sondern auf ihre Fähigkeit, die Komplexität der Durchführung einer medizinischen Maßnahme wie zum Beispiel einer Schmerzbehandlung oder deren Unterlassen konkret zu erfassen. Diese Fähigkeit haben sehr viele Menschen mit Assistenzbedarf uneingeschränkt, viele Menschen ohne diesen Bedarf aber nicht. Die Frage nach dem Vorhandensein einer solchen Fähigkeit ist eine medizinische Frage und sollte mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten besprochen werden. Die Frage lohnt sich regelmäßig, weil wir oft genug dazu neigen, unsere Mitmenschen mit Assistenzbedarf zu unterschätzen.

Eine meiner Mandantinnen mit von Geburt an starken kognitiven Einschränkungen hat mir sehr deutlich und rechtlich belastbar erklärt, dass sie beim Sterben keine Schmerzen und vor allem keinen Durst haben will. Bei Schwierigkeiten mit der Atmung soll man ihr helfen, denn keine Luft zu bekommen, sei sehr unangenehm. Davon träume sie manchmal und werde dann wach. Die Ärzte sollen sie gehen lassen, wenn sie nicht mehr zu Bewusstsein kommen kann. Wo sie stirbt, sei nicht so wichtig, wenn es nur möglichst gemütlich sei. Sie will ihre Organe behalten und nicht verbrannt werden, weil sie ganz bleiben will. Sie will in das gleiche Grab wie ihre Schwester und es soll Käsebrötchen und Kaffee bei ihrer Beerdigung geben. Wenn möglich soll das Lied „Dance Monkey“ von „Tones and I“ gespielt werden und die Gäste sollen lustige Geschichten aus ihrem Leben erzählen.

Auch wenn es sich bei diesem Beispiel zum Zwecke der Anonymisierung um ein Medley aus verschiedenen Verfügungen handelt, haben mich Menschen mit Assistenzbedarf regelmäßig mit ihren klaren Vorstellungen und Wünschen für diesen Abschnitt ihres Lebens überrascht.

Es gilt stets nur das Original der Patientenverfügung. Es können aber unbegrenzt viele Kopien gefertigt werden, die sodann eigenhändig unterschrieben werden müssen. Durch die Unterschrift wird jede Kopie zu einem weiteren Original. Alternativ kann die Patientenverfügung auch bei einem Notariat beurkundet werden. Das bietet gegenüber der mit einer Formularvorlage erstellten Patientenverfügung keinerlei rechtlichen Vorteil. Hier hat zwar der Notar die Schreibearbeit, leider aber auch einen Gebührenanspruch. Im Falle der Beurkundung durch den Notar können unbegrenzt viele Ausfertigungen erstellt werden, die ebenfalls einzeln zu beglaubigen, leider aber auch zu bezahlen sind.

Es empfiehlt sich, die Patientenverfügung im Original in der Einrichtung, beim Hausarzt und bei regelmäßigen Klinikaufenthalten in der Patientenakte zu belassen. Es empfiehlt sich ferner nachzuhalten, wem eine Verfügung ausgehändigt wurde. Denn im Falle einer jederzeit möglichen Änderung müssen natürlich alle alten Verfügungen wieder eingesammelt werden, damit sich das medizinische Personal und die komplementären Dienste auch nur noch an die neue Verfügung halten.

Schließlich besteht die lohnende Möglichkeit, die Patientenverfügung, ebenso wie eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung im „Zentralen Vorsorgeregister“ der Bundesnotarkammer sichern zu lassen. Dieses Register kann von jeder Ärztin oder Arzt eingesehen werden. Die Anfrage wird immer mehr zur Routine, auch und gerade in medizinischen Notfällen.



Selbst für den Fall, dass Wünsche oder Vorstellungen der Menschen mit Assistenzbedarf nicht umzusetzen, oder die Verfügung mangels Einwilligungsfähigkeit im Ergebnis nicht wirksam sein sollten, lohnt sich die Beschäftigung mit diesem Thema für alle Beteiligten.

Denn unsere Mitmenschen mit Assistenzbedarf erfahren, dass ihre Gedanken und Wünsche, ihre Sorgen und Fragen auch bei diesem wichtigen Thema im Mittelpunkt stehen und entsprechende Berücksichtigung finden werden.

Angehörige und Freunde, komplementäre Dienste und das medizinische Personal sind in Zeiten des Abschieds

erfahrungsgemäß sehr dankbar und beruhigt, wenn sie eine Vorstellung davon haben, was den scheidenden Mitmenschen im Hinblick auf diesen Lebensabschnitt bewegte. Jede von der scheidenden Person bereits beantwortete Frage macht es den Menschen, die noch etwas verweilen, ein wenig leichter.

*Rechtsanwalt Ralf Gorski, Euskirchen*

Er hat selbst eine Schwester, die in der Camphill Dorfgemeinschaft Lehenhof lebt.

## EIS-APP – EINE INKLUSIVE SPRACHLERN-APP



Lange habe ich nach einer App für meinen Sohn gesucht, die es ihm ermöglicht, sich besser verständlich zu machen und um sich besser an Gesprächen zu beteiligen. Nun ist kürzlich die EiS-App, eine inklusive Sprachlern-App erschienen. Mein Sohn benutzt sie gerne.

Die EiS-Sprachlern-App arbeitet mit Symbolen für Worte, Sprachausgabe und der Gebärdensprache. Zum Beispiel: Der Begriff „Apfel“

ist mit einem Bild dargestellt. Wird das Symbol berührt, wird es ausgesprochen (Audio), wischt man darüber, wird es als Gebärdenvideo dargestellt.

Diese Bedienung macht es meinem Sohn sehr einfach, diese App zu bedienen. Die App ist auf seinem Handy geladen und somit immer verfügbar. Er liebt es, die Gebärdensprache zu lernen und die Wörter nachzusprechen. Er macht dies für sich allein ohne Hilfe. Er bestimmt sein Lerntempo selbst.

Wichtig ist für meinen Sohn, dass die App auf dem Handy installiert ist. Seine Geschwister haben fast immer ihre Smartphones in der Hand. Er gehört nun quasi dazu, es fällt nicht auf, wenn er sein Handy und die App benutzt. Früher hatte er einen sogenannten Talker, den er nicht benutzen wollte, weil er mit dem unhandlichen Gerät auffiel.

Mein Sohn benutzt die App gerne, wenn wir uns unterhalten. Wenn er sich übergangen fühlt, benutzt er die Stopp-Taste. Sofort wird das Gespräch unterbrochen und er kann seinen Beitrag zur Sprache bringen. Menschen mit Sprachbehinderungen werden im Gespräch oft übergangen oder Dritte müssen dafür sorgen, dass sie gehört werden. Aber viel schöner ist es, sich selbst Gehör zu verschaffen. In der Familie mussten wir lernen, meinem Sohn mehr Zeit zu geben sich zu äußern. Mit den Begriffen der App fällt es ihn nun auch leichter.

Mittlerweile finden seine Geschwister die App auch interessant und üben mit Dierk zusammen. Die Gebärdensprache wird zum Spiel, bei dem es keine Unterschiede unter den Geschwistern gibt.

Es ist schade, dass die Sprachlern-App bisher nur 300 Worte umfasst. Aber es wird an einer Erweiterung gearbeitet. Damit ergeben sich für meinen Sohn neue Möglichkeiten, sich auszudrücken. Das gibt mehr Selbstbewusstsein und Selbstbestimmung, weil er keine\*n „Dolmetscher\*in“ mehr braucht. Andererseits erfahren wir als Familie mehr über seine Welt, Wünsche und Vorstellungen.

Die Benutzung eines Handys birgt natürlich auch „Gefahren“. Mein Sohn und ich haben uns beraten lassen und uns für ein Seniorenhandy entschieden. Die Bedienung ist einfach und reduzierter in der Anwendung. Es hat große Tastenfelder. Das macht es auch für Menschen mit geringer Feinmotorik einfacher. Äußerlich unterscheidet es sich kaum von anderen Handys. Das ist wichtig, weil man sich nicht von anderen unterscheiden will.

Mir war aber auch sehr wichtig, dass mein Sohn in den Gebrauch und in die Sicherheit eingewiesen wird. Die Lebenshilfe hat uns unterstützt und ein Student hat diese Aufgabe übernommen. Leider konnten nur wenige Treffen wegen Corona stattfinden. Jetzt haben seine Geschwister mit ihm geübt. Erst als alles für ihn sicher war, hat mein Sohn das Handy bekommen.

Er ist nun stolz auf sein Handy mit der Sprachlern-App.

Erfahren Sie mehr auf der Webseite:

EiS – Eine inklusive Sprachlern-App

[www.eis-app.de](http://www.eis-app.de)

Erhältlich in den App-Stores von Apple und Android.

*Doris Bröring-Boklage  
(Vorstandsmitglied Anthropoi Selbsthilfe)*

## INFO UND SERVICE

### **Steuermerkblatt aktualisiert**

Das jährlich neu erscheinende Steuermerkblatt des bvkm folgt dem Aufbau der Formulare für die Steuererklärung 2020 und bietet daher schnelle und praxisnahe Hilfe beim Ausfüllen dieser Vordrucke. Die Neuauflage berücksichtigt steuerrechtliche Änderungen aufgrund des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes sowie des Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge. Aktuelle Informationen gibt es darüber hinaus zum Kindergeld.

Download: [bvkm.de/ratgeber/steuermerkblatt/](https://bvkm.de/ratgeber/steuermerkblatt/)  
Bestellung der gedruckten Version: [verlag.bvkm.de/produkt/steuermerkblatt/](https://verlag.bvkm.de/produkt/steuermerkblatt/) oder Tel. 0211 . 64004-0.

### **Merkblatt zur Grundsicherung aktualisiert**

Das Merkblatt des bvkm erklärt, wie behinderte Menschen durch die Grundsicherung ihren Lebensunterhalt sichern können, und zeigt auf, welche Probleme bei der Leistungsbewilligung häufig auftreten. Das aktuelle Merkblatt berücksichtigt die zum 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Änderungen aufgrund des Regelbedarfsermittlungsgesetzes. Auf die Vereinfachungen beim Leistungszugang, die während der Corona-Pandemie gelten, geht das Merkblatt ebenfalls ein.

Download: [bvkm.de/ratgeber/merkblatt-zur-grundsicherung/](https://bvkm.de/ratgeber/merkblatt-zur-grundsicherung/)  
Bestellung der gedruckten Version: [verlag.bvkm.de/produkt/merkblatt-zur-grundsicherung/](https://verlag.bvkm.de/produkt/merkblatt-zur-grundsicherung/) oder Tel. 0211 . 64004-0.

### **Broschüre *Der Mensch und seine Sinne***

Der Schweizer Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie veröffentlicht in einer kleinen Reihe kurze und gut lesbare Beiträge, die in die anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie einführen. Nun ist der dritte Teil erschienen: *Der Mensch und seine Sinne* von Dieter Schulz.

Sie können die Broschüre für 5 Euro pro Exemplar über die Geschäftsstelle des Anthropoi Bundesverband bestellen: Schloßstraße 9, 61209 Echzell-Bingenheim, Tel. 06035 . 70 59 000, [bundesverband@anthropoi.de](mailto:bundesverband@anthropoi.de)

### **Broschüre *Assistenz und Unterstützung bei Selbstvertreter\*innen***

Selbstvertreter\*innen brauchen gute Unterstützung. Damit sie sich für ihre Rechte einsetzen können. Dazu gibt es ein Heft mit Leichter Sprache. Das Heft ist vom Lebenshilfe Verlag. Es kostet 5 Euro.

[www.lebenshilfe.de/shop/artikel/assistentz-und-unterstuetzung-bei-selbstvertreterinnen/](https://www.lebenshilfe.de/shop/artikel/assistentz-und-unterstuetzung-bei-selbstvertreterinnen/)

### **Buch *Mit jedem Schritt wächst meine Welt – Bildung und schwere Behinderung***

Die Autorin Marion Wieczorek zeigt in ihrem Buch *Mit jedem Schritt wächst meine Welt* Wege auf, wie Kinder auf der Grundlage von konkreten Erfahrungen Zugang zum kulturellen Wissen der Welt, in der sie leben, gewinnen können. Erstmals wird ein Konzept vorgestellt, das auf Basis der Denkformate und Selbstbildungspotenziale von Kindern Möglichkeiten der Bildung für Kinder und Jugendliche mit schwerer Behinderung aufzeigt.

bvkm verlag selbstbestimmtes leben 2021, 14,90 Euro inklusive Versand. [verlag.bvkm.de/produkt/mit-jedem-schritt-waechst-meine-welt-bildung-und-schwere-behinderung/](https://verlag.bvkm.de/produkt/mit-jedem-schritt-waechst-meine-welt-bildung-und-schwere-behinderung/)

### **Buch *Teilhabe bis zum Lebensende***

Palliative Care gestalten mit Menschen mit Behinderung. 1. Aufl. 2020, 310 Seiten. ISBN 978-3-88617-325-9, 19,50 Euro.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. [www.lebenshilfe.de/shop/artikel/teilhabe-bis-zum-lebensende/](https://www.lebenshilfe.de/shop/artikel/teilhabe-bis-zum-lebensende/)

### **Buch *Aktivität & Kreativität***

Das Leben von Menschen mit Komplexer Behinderung ist geprägt von großen Anstrengungen zur Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse (Hunger, Durst, Schlaf, Kommunikation). Um die Lebensqualität zu verbessern, den Alltag sinnvoll zu gestalten und die Persönlichkeitsentwicklung zu fördern, ist auch ein weiteres Bedürfnis von zentraler Bedeutung: aktiv zu sein und sich kreativ entfalten zu können. Menschen mit sehr schweren und mehrfachen Behinderungen benötigen häufig Unterstützung dazu. In pädagogischen, therapeutischen, medizinischen und Betroffenen-Beiträgen werden theoretische Grundlagen erläutert, bestehende Probleme aufgedeckt und eine Vielzahl von Lösungen aufgezeigt: Theater-, Kunst- oder Musikprojekte machen Lust auf ein aktives und kreatives Miteinander.

bvkm verlag selbstbestimmtes leben, 17,40 Euro inklusive Versand. <https://verlag.bvkm.de/produkt/leben-pur-aktivitaet-und-kreativitaet/>

### **Buch *UK im Blick. Perspektiven auf Theorien und Praxisfelder in der Unterstützten Kommunikation***

Unterstützte Kommunikation ist aus dem Alltag vieler Menschen nicht mehr wegzudenken, unabhängig davon, aus welchem Blickwinkel man schaut. Das Besondere und Wertvolle an UK ist genau durch diesen Facettenreichtum gekennzeichnet: Unterschiedliche Professionen greifen in den unterschiedlichsten Lebenssituationen Betroffener

auf die verschiedensten Methoden in ganz und gar einzigartiger Weise zurück, um ergänzende oder ersetzende Kommunikationsformen anzubieten und zu fördern und damit dem Grundbedürfnis nach Kommunikation gerecht zu werden.

bvkm verlag selbstbestimmtes leben, 29,90 Euro inklusive Versand. [verlag.bvkm.de/produkt/uk-im-blick/](http://verlag.bvkm.de/produkt/uk-im-blick/)

### **Buch *Seelische Erkrankungen bei Menschen mit Behinderung. Ein Handbuch für Heilpädagog\*innen und Angehörige***

Der Psychiater und Heilpädagoge Walter Dahlhaus hat aus seiner langjährigen Erfahrung ein Handbuch zur Unterstützung und Begleitung von Menschen mit herausforderndem Verhalten und seelischen Erkrankungen erstellt.

Walter Dahlhaus, *Seelische Erkrankungen bei Menschen mit Behinderung*. Verlag Urachhaus, 2. Auflage 2020. 34 Euro, ISBN 978-3-8251-8014-0. [bit.ly/buch-dahlhaus](http://bit.ly/buch-dahlhaus)

### **Vier Wundertüten Videos online**

Kreativ-Videos in leicht verständlicher Sprache von Ingeborg Woitsch, Leiterin der mittelpunkt-Schreibwerkstätten von Anthropoi Selbsthilfe. Die Corona-Zeit ist für viele Menschen anstrengend. Vielleicht hilft eine Idee aus den „Wundertüten“ weiter. Ermöglicht durch die Förderung der Stiftung Lauenstein. Youtube-Playlist mit allen vier Wundertüten: [bit.ly/wundertueten-videos](http://bit.ly/wundertueten-videos)

### **2021 ist Beuys-Jahr**

Am 12. Mai 2021 wäre Joseph Beuys 100 Jahre alt geworden.

Deshalb finden an vielen Orten Ausstellungen statt.

Eine Übersicht finden Sie hier:

„Beuys überall“ (Anthroposophische-Gesellschaft) [bit.ly/beuys2021](http://bit.ly/beuys2021)

Und unter [beuys2021.de](http://beuys2021.de)

## ANKÜNDIGUNG ANTHROPOI SELBSTHILFE TAG

Es ist derzeit eine Herausforderung, eine Veranstaltung zu planen. Doch wir machen es.

Wir laden Sie herzlich ein zum

### ***Anthropoi Selbsthilfe Tag Sonntag, 19. September 2021 Kassel-Wilhelmshöhe***

Das Anthroposophische Zentrum befindet sich nur wenige Gehminuten vom ICE-Bahnhof Kassel-Wilhelmshöhe. Dort haben wir einen großen Saal sowie mehrere kleinere Räume reserviert.

Gerne möchten wir mit Ihnen ins Gespräch kommen, Möglichkeiten schaffen zum Austausch untereinander sowie eine Fülle an aktuellen Informationen anbieten – im Plenum und in kleineren Gruppen. U. a. wird unsere Rechtsanwältin Frau Sabine Westermann zur Betreuungsrechts-Reform informieren.

Wir freuen uns darauf, wenn viele Angehörige, Menschen mit Assistenzbedarf und auch Mitarbeitende der Einrichtungen nach Kassel kommen.

Bitte merken Sie sich den Termin schon vor.

Nähere Informationen folgen in der Johanni-Ausgabe und auf unserer Website.

*Bemerkung:* Die formale Mitgliederversammlung wird schon im Frühsommer in schriftlicher Form stattfinden.



*Anthropoi Jahrestagung 2016 im Anthroposophischen Zentrum Kassel (Foto: I. Woitsch)*

## TERMINE

### ■ Inklusiver Europäischer Kongress

„Grenzen bewegen“

**Von 2021 auf 2022 verschoben: 15.–18. Juni 2022**

Zürich, Volkshaus

Weitere Infos zum Kongress auch in leichter Sprache

finden Sie auf folgender Website: <https://k21.vahs.ch/>

### ■ KongressFestival Soziale Zukunft

**War geplant im Juni 2021 – entfällt wegen Corona**

[www.sozialezukunft.de](http://www.sozialezukunft.de)

### ■ Anthropoi Selbsthilfe Tag 2021

**19. September 2021**

Kassel, Anthroposophisches Zentrum

(Siehe Seite 7)

*Termin bitte vormerken.*

## BLEIBEN SIE IMMER GANZ EINFACH AUF DEM LAUFENDEN!

Unseren monatlichen E-Mail-Newsletter können Sie einfach bestellen mit E-Mail an:

[info@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:info@anthropoi-selbsthilfe.de)

Unseren Newsletter finden Sie auch auf unserer Website:

[anthropoi-selbsthilfe.de](http://anthropoi-selbsthilfe.de) → Service → Newsletter-Infos

## WIR BERATEN SIE GERNE!

Gerne beraten wir Eltern, Angehörige und Freunde unserer Mitgliedsvereine und unsere Fördermitglieder. Wenden Sie sich direkt an die hier genannten Kontaktpersonen.

### Beratungs- und Geschäftsstelle Anthropoi Selbsthilfe

Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.

Argentinische Allee 25, 14163 Berlin

Tel. 030 . 80 10 85 18, Fax 030 . 80 10 85 21

E-Mail: [info@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:info@anthropoi-selbsthilfe.de)

Internet: [www.anthropoi.de](http://www.anthropoi.de) [www.anthropoi-selbsthilfe.de](http://www.anthropoi-selbsthilfe.de)

### In den Regionen

Für alle folgenden gilt als E-Mail-Adresse das Schema

<familienname>@anthropoi-selbsthilfe.de

### Baden-Württemberg, Bayern

Uta Dreckmann, Tel. 07031 . 38 28 78

Ute Kröger, Tel. 07141 . 87 97 23

### Saarland, Rheinland-Pfalz

Klaus Biesdorf, Tel. 06721 . 170 95

### Hessen

Dorothea Keicher, Tel. 0661 . 60 33 49

Gisela Stöhr, Tel. 0171 . 514 04 12

### Nordrhein-Westfalen

Sabine von der Recke, Tel. 02225 . 94 78 22

### Nord – Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein (Mecklenburg-Vorpommern)

Wolf Tutein, Tel. 0421 . 54 75 53

### Berlin, Brandenburg

Elisabeth Kruse, Tel. 030 . 84 72 69 45

### Ansprechpartnerin Erwachsene Geschwister

Christiane Döring,

E-Mail: [geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de)

(gegebenenfalls darüber Absprache für Telefonat)

### Freundeskreis Camphill

Henrich Kisker, [henrichkisker@fk-camphill.de](mailto:henrichkisker@fk-camphill.de)

### Rechtsberatung

Anwältinnen, die schon für unsere Angehörigen oder Einrichtungen tätig waren, können Sie in der Beratungsstelle von Anthropoi Selbsthilfe erfragen. Wesentlich umfangreicher ist eine Liste auf der Website der Bundesvereinigung Lebenshilfe, in der Sie nach Bundesländern oder Postleitzahlen suchen können: [www.lebenshilfe.de/standorte](http://www.lebenshilfe.de/standorte). In der Auswahlliste „Angebote wählen“ den letzten Eintrag „Rechtsberater extern“ anklicken (die Häkchen bei „Organisation“ können Sie stehen lassen).

### Fachstellen für Gewaltprävention

#### Süd (Baden-Württemberg / Bayern / Sachsen / Thüringen)

0151 . 40 74 16 54 und 07555 . 80 11 99

E-Mail: [fachstelle-sued@anthropoi.de](mailto:fachstelle-sued@anthropoi.de)

#### Mitte (Hessen / Nordrhein-Westfalen / Rheinland-Pfalz / Saarland)

0157 . 33 87 73 07 und 0176 . 21 57 29 41

E-Mail: [fachstelle-mitte@anthropoi.de](mailto:fachstelle-mitte@anthropoi.de)

#### Nord (Berlin / Brandenburg / Bremen / Hamburg / Mecklenburg-Vorpommern / Niedersachsen / Sachsen-Anhalt / Schleswig-Holstein)

0160 . 701 35 48

E-Mail: [fachstelle-nord@anthropoi.de](mailto:fachstelle-nord@anthropoi.de)

## SPENDENKONTO ANTHROPOI SELBSTHILFE

IBAN: DE88 1002 0500 0003 2472 00

BIC: BFSW DE33 BER

(Bank für Sozialwirtschaft)